

BGer 5A_620/2025 vom 13. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_620_2025

FR: TF 5A_620/2025 du 13 août 2025

IT: TF 5A_620/2025 del 13 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die aufschiebende Wirkung (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Er schliesst das Verfahren nicht ab und ist somit ein Zwischenentscheid. Zwischenentscheide können jedoch nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

Im Übrigen hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zur Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Bei vorsorglichen Massnahmen kann diesbezüglich vor Bundesgericht nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält keine Darlegung der besonderen Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG und im Übrigen auch weder ein Rechtsbegehren noch explizite oder wenigstens dem Sinn nach erhobene Verfassungsrügen. Die Mutter bringt einzig vor, dass es konkreter Schritte zur Wiedervereinigung mit ihrem Sohn bedürfe. Daraus ergibt sich keine Verfassungsverletzung.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.